



Ic21 - 5161.31 -

Hannover, den 22.06.98

ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I.S. 1393 - wird der Firma

Artur Scheffczik GmbH
Apparate- u. Behälterbau -
Industriestr. 22

49082 Osnabrück

vertreten durch

den Geschäftsführer
Artur Scheffczik

- die ab 08.07.95 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag


Teitge



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)